

Sehr geehrter Hr. Kantonsratspräsident, sehr geehrte Frau Bildungsdirektorin, sehr geehrte Vertreter der Universität Zürich und geschätzte Damen und Herren Kantonsräte

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit hat gemäss Paragraf 49d des Kantonsratsgesetzes und Paragraf 25 des Gesetzes über die Universität Zürich auch hier den Auftrag, die Oberaufsicht über die Universität Zürich (UZH) auszuüben, den Rechenschaftsbericht zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag zu stellen.

Die ABG verfolgte während des Jahres die Tätigkeiten der UZH intensiv. Zudem haben wir in regelmässigen Sitzungen mit der Finanzkontrolle, welche wir als sehr hilfreich einschätzen, verschiedenste Geschäfte geprüft. Aufgrund des vorgelegten Jahresberichtes 2015 formulierte die ABG einen Fragenkatalog, welcher von der Bildungsdirektorin und den Verantwortlichen der Universität ausführlich und offen beantwortet wurde. Besten Dank dafür. Das Resultat unserer Aufgabenerfüllung liegt Ihnen in Form der Vorlage 5262a vor.

Die UZH hat mit 25'358 Studierenden einen Umsatz von 1,377 Milliarden Franken erreicht, wobei ein Überschuss von 2,1 Mio Franken resultierte.

Das Budget der UZH von gut 1,3 Milliarden Franken setzt sich folgendermassen zusammen: Der Beitrag des Kanton Zürich beträgt 46%, die Drittmittel belaufen sich auf 22%, die Beiträge des Bundes sind 10%, die Beiträge für ausserkantonale Studierende belaufen sich auf 11%, mit Dienstleistungen erwirtschaftet die UZH 9% und zum Schluss noch die Studiengebühren, welche lediglich 2% zum Budget beitragen.

Die Aufsichtskommission Bildung & Gesundheit hat sich im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichtes 2015 auch über die Auswirkungen der Lü16 Massnahmen erkundigt. In den Jahren 2017 bis 2019 muss die UZH jährlich 13 Millionen Franken einsparen, was gemäss Aussagen der Verantwortlichen der Universität Zürich verkraftbar ist.

Ohne Drittmittel sind die Schweizerischen Universitäten nicht konkurrenzfähig. Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass die UZH den Anteil an Drittmitteln seit 2010 kontinuierlich steigert und im Jahr 2015 bei 303 Millionen Franken angelangt ist.

Beim Fundraising hat sich die ABG seit der Vereinbarung der UZH mit der UBS Foundation im Jahr 2012 wiederholt und vertieft mit dem Thema beschäftigt und dazu verschiedene Empfehlungen betreffend Transparenz und zu den gesetzlichen Grundlagen gemacht. Die UZH hat diese Empfehlungen mittels einer Verordnung umgesetzt und veröffentlicht die von ihr und den assoziierten Instituten abgeschlossenen Fundraisingverträge. Mit der Anwendung dieser Verordnung ist die UZH anderen Schweizerischen Universitäten einen Schritt voraus und nach Meinung der ABG auf dem richtigen Weg.

An der UZH lehren und forschen zurzeit 75 Stiftungsprofessorinnen und Stiftungsprofessoren. Die Fundraising-Verordnung der UZH macht Vorgaben betreffend der Benennung von Stiftungsprofessuren und die Verträge unterstehen dem Prinzip der Öffentlichkeit und können eingesehen werden. Der Grundsatz, dass die finanzielle Unterstützung durch Dritte die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen darf, ist in der Kantonsverfassung, dem Universitätsgesetz und der Fundraising-Verordnung verankert. Die ABG konnte sich davon überzeugen, dass dieser Grundsatz an der UZH konsequent umgesetzt wird.

Die UZH ist seit 2006 Mitglied der LERU (League of European Research Universities) die sich aus 21 forschungsstarken Universitäten aus zehn Ländern Europas zusammensetzt. Die LERU hat eine Wertschöpfungsstudie in Auftrag gegeben, um den wirtschaftlichen Beitrag der 21 LERU Universitäten zu schätzen. Mit einem Budget von 1,3 Milliarden Franken soll die UZH gemäss der LERU-Studie eine Wertschöpfung von 5,1 Milliarden Franken erreichen.

Die Bologna-Reform hat an der UZH die herkömmlichen Lizenziats- und Diplomstudiengänge durch die europaweit kompatiblen Bachelor- und Masterabschlüsse abgelöst. Die Universität hat deshalb eine Musterrahmenverordnung erlassen, welche im Kern eine Neuordnung von Studienarchitektur und Studienprogrammgrössen (*Major-Minor-System*) enthält. Die UZH passt sich so in- und ausländischen Universitäten an und auch die Studierendenorganisationen zeigen sich insgesamt vom neuen System überzeugt. Die ABG begrüsst es, dass die UZH die Studienarchitektur laufend weiterentwickelt und wird diesen Prozess weiterhin begleiten.

Die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative hatte zur Folge, dass die EU eine Vollasoziiierung der Schweiz an Horizon 2020 sistierte. Eine vorübergehende Teilasoziiierung, welche bis Ende 2016 befristet ist, bedeutet, dass die Schweiz bei den meisten Ausschreibungen von Horizon 2020 im Drittstaatmodus verbleibt und von der EU keine direkte Finanzierung mehr erhält, sondern projektweise durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation finanziert wird.

Ab 2017 wird die Schweiz entweder vollständig mit Horizon 2020 assoziiert werden oder aber am gesamten Programm nur noch als Drittstaat teilnehmen können. Die UZH ist besorgt, dass der Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz durch deren Abseitsstehen in Europa isoliert wird.

Da die ABG ebenfalls über das Abseitsstehen der UZH in Europa besorgt ist, kam in der anschliessenden Diskussion der Vorschlag auf, dass die UZH sich nicht nur auf Horizon 2020 konzentrieren, sondern den Focus auch auf Alternativen wie die Zusammenarbeit mit den exzellenten angelsächsischen und amerikanischen Universitäten legen soll.

Zum Schluss möchte ich der Bildungsdirektorin, dem Universitätsrat, der Universitätsleitung und allen Mitarbeitenden für ihr grosses Engagement zum Wohle der Universität danken.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat, den Jahresbericht 2015 der Universität Zürich zu genehmigen.

Besten Dank